

## Der Wert eines menschlichen Lebens

*Atsumi Kubota\**

- I. Vorwort
- II. Schadensersatz bei Tötung eines Menschen
  - 1. Kurze Skizze der Regelungen im japanischen Zivilgesetzbuch
  - 2. Die Wandlung der Rechtsprechung: Widerstreit zwischen der „Erblehre“ und der „Lehre vom eigenen Schaden“
  - 3. Anspruch auf Ersatz des eigenen Schadens nach der Erblehre
  - 4. Schmerzensgeld in Tötungsfällen
  - 5. Zwei Methoden der Schadensberechnung und deren Zusammenführung im Jahr 2000:  
Die „Tokyo-Methode“ und die „Osaka-Methode“
- III. „Wrongful Birth“ und „Wrongful Life“

### I. VORWORT

Zunächst möchte ich der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung meine herzliche Dankbarkeit für die Gelegenheit ausdrücken, im Rahmen dieses Symposiums ein Referat halten zu dürfen. Es ist mir eine Ehre, hier über den „Wert eines menschlichen Lebens“ im japanischen Recht zu sprechen.

Ein Strafrichter hat einmal gesagt, daß das Leben eines Menschen wichtiger sei als alles andere auf der Welt. Diese Aussage hat als philosophische These gewiß ihren Wert. Wir Juristen in Japan müssen aber – natürlich nicht anders als in Deutschland – leider darüber nachdenken, wieviel der Verlust eines Menschenlebens in der Welt des Schadensersatzrechts kostet.

In diesem Referat werde ich die Diskussion über den Wert eines Menschenlebens im japanischen Recht anhand von zwei Themen erläutern. Zuerst werde ich auf die Rechte der Erben und der Angehörigen eines getöteten Menschen eingehen. Die Analyse des Schadensersatzes bei Tötungsfällen wird einen interessanten Unterschied zwischen dem deutschen und dem japanischen Schadensersatzrecht verdeutlichen. Als zweites möchte ich über die rechtliche Behandlung des „*wrongful birth*“ in Japan kurz berichten.

---

\* Für die Übersetzung dieses Beitrags aus dem Japanischen bedanke ich mich bei Herrn *Dirk Schüssler-Langeheine*, der mein Manuskript nicht nur sprachlich verbessert, sondern auch für den Inhalt des Beitrags vielfältigen Rat beigegeben hat.

## II. SCHADENSERSATZ BEI TÖTUNG EINES MENSCHEN

### 1. Kurze Skizze der Regelungen im japanischen Zivilgesetzbuch

Bevor ich auf die einzelnen Problemkreise eingehe, möchte ich einen kurzen Überblick über die drei Bestimmungen im japanischen Zivilgesetzbuch (ZG)<sup>1</sup> geben, die den Schadensersatzanspruch bei Tötungsfällen betreffen:<sup>2</sup>

Art. 709:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen verletzt, ist zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Art. 710:

Wer nach der Bestimmung des Art. 709 schadenersatzpflichtig ist, hat auch anderen Schaden als Vermögensschaden unabhängig davon zu ersetzen, ob er den Körper, die Freiheit, die Ehre oder ein Vermögensrecht verletzt hat<sup>3</sup>.

Art. 711:

Wer den Tod eines anderen verursacht hat, ist verpflichtet, den Eltern, dem Ehegatten und den Kindern des Geschädigten Schadensersatz zu leisten, auch wenn sie keinen Vermögensschaden erlitten haben.

Unter den oben erwähnten Bestimmungen kann Art. 709 ZG deutschen Juristen den Eindruck vermitteln, daß dieser Tatbestand § 823 Abs. 1 BGB ähnelt. Die früher herrschende Meinung verstand unter „Recht“ im Sinne des Art. 709 ZG tatsächlich nur absolut geschützte Rechte oder Rechtsgüter. Im Urteil des Reichsgerichtshofes (*Daishin-in*), des japanischen Obersten Gerichtshofs vor 1947 vom 28.11.1925<sup>4</sup> wurde aber eingeräumt, daß „Rechte“ im Sinne des Art. 709 ZG die Rechte oder Rechtsgüter seien, die im Schadensersatzrecht geschützt werden sollen, unabhängig davon, ob sie in anderen Rechtsgebieten bereits als „Recht“ anerkannt sind<sup>5</sup>. Seit dieser Entscheidung

---

1 *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. d. Ges. Nr. 87/1999.

2 Vgl. für einen Überblick über das japanische Deliktsrecht einschließlich dieser drei Tatbestände H. P. MARUTSCHKE, Einführung in das japanische Recht (München 1999), 182 ff.

3 ISHIKAWA/LEETSCH, Das japanische BGB in deutscher Sprache (Köln u.a. 1985), übersetzen Art. 710 ZG in folgendermaßen: „Wer im Falle einer Verletzung des Körpers, der Freiheit, der Ehre oder der Schädigung eines Vermögensrechts eines anderen nach der Bestimmung des Art. 709 schadenersatzpflichtig ist, hat auch anderen Schaden als Vermögensschaden zu ersetzen.“ Nach dieser Übersetzung hätte der Schädiger nur dann Schmerzensgeld zu leisten, wenn er den Körper, die Freiheit, die Ehre oder das Vermögensrecht des Geschädigten verletzt hat. Eine derartige Beschränkung ergibt sich aber nicht eindeutig aus dem japanischen Originaltext.

4 RGH v. 28.11.1925, *Minshû* 4, 670 (*Daigaku-yu*-Fall).

5 Kurz vor diesem Urteil hatte der *Daishin-in* am 4.7.1914 die Meinung geäußert, daß ein Recht nach Art. 709 sich bereits allgemein als „Recht“ verfestigt haben müsse (*Tôchû-ken Kumoemon*-Fall). Diese Rechtsprechung des *Daishin-in* ist durch das Urteil im Jahr 1925 geändert worden.

wird Art. 709 ZG als eine echte deliktische Generalklausel verstanden<sup>6</sup>. Durch diese Generalklausel kann der Geschädigte in Verbindung mit Art. 710 ZG den Schädiger vergleichsweise einfach auf Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeld in Anspruch nehmen. Außerdem können die Angehörigen bei Tötungsfällen ein eigenes Schmerzensgeld nach Art. 711 verlangen.

Das japanische ZG hat keine dem § 844 BGB vergleichbare Vorschrift, die sich speziell mit den Unterhaltspflichten befasst. Zumindest nach dem Wortlaut des Art. 709 ZG können Angehörige des Geschädigten den Schädiger jedoch auch auf Ersatz ihrer Unterhaltsschäden in Anspruch nehmen.

2. *Die Wandlung der Rechtsprechung: Widerstreit zwischen der „Erblehre“ und der „Lehre vom eigenen Schaden“*

Bei Verletzungsfällen kann der Geschädigte den Schädiger (1) auf Ersatz der Heilungskosten und des Mehrbedarfs, (2) auf Schmerzensgeld und (3) auf entgangenen Gewinn in Anspruch nehmen. Dabei gibt es grundsätzlich keinen Unterschied zwischen dem deutschen und dem japanischen Recht. Anders jedoch bei Tötungsfällen: Hier zeigen sich erhebliche Unterschiede beim Vergleich des deutschen und des japanischen Rechts.

In der Rechtsprechung und Literatur aus der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des ZG wurde die Auffassung vertreten, daß in Tötungsfällen die Hinterbliebenen des Geschädigten eigene Schäden nach Art. 709 und 711 ZG geltend machen könnten. Hier bedeuten eigene Schäden der Erben (1) Unterhaltsschäden (nach Art. 709 und 711 ZG), (2) Schmerzensgeld (nach Art. 711 ZG) und (3) die Kosten für das Begräbnis (nach Art. 709 ZG). Außerdem erben die Angehörigen den Schadensersatzanspruch des Geschädigten, der sich aus (4) Heilungskosten und Mehrbedarf, (5) Schmerzensgeld, sofern der Anspruch hierauf durch den Geschädigten bereits geltend gemacht wurde, und (6) dem entgangenen Gewinn des Geschädigten „bis zu seinem Tod“ zusammensetzt. Hiernach haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns des Geschädigten über den Zeitpunkt seines tatsächlichen Todes hinaus.

Hinsichtlich des Erwerbsschadens für die Zeit nach dem Tod des Geschädigten hat der *Daishin-in* in seiner Entscheidung vom 20.4.1920<sup>7</sup> aber seine Rechtsprechung in der Weise geändert, daß der Verletzte den Schadensersatzanspruch für die Erwerbseinbuße nach seiner Verletzung nicht nur bis zum Zeitpunkt seines tatsächlichen Todes, sondern bis zu dem Zeitpunkt erhält, zu dem er nach statistischer Wahrscheinlichkeit gestorben wäre. Dieser zunächst beim Geschädigten entstandene Anspruch auf Ersatz des Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns bis zum statistischen Todeszeitpunkt geht auf die Erben über.

---

6 Es ist notwendig, im japanischen Schadensersatzrecht Art. 709 ZG als Generalklausel zu verstehen, da es an ergänzenden Bestimmungen wie den §§ 823 Abs. 2 und 826 BGB fehlt.

7 RGH v. 20.4.1920, *Minroku* 26, 553.

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob dies auch für Fälle gilt, in denen der Geschädigte durch die erlittene Verletzung unmittelbar stirbt, also keine Zeitspanne zwischen Verletzung und Tod besteht. Zwei Entscheidungen des *Daishin-in* haben diese Frage in unterschiedlicher Weise beantwortet. Zunächst hat der *Daishin-in* in einer Entscheidung vom 16.2.1926<sup>8</sup> ausgeführt, daß der Geschädigte einen Schadensersatzanspruch für den Erwerbsverlust bis zu seinem statistisch zu erwartenden Tod habe, obwohl der Tod zeitlich mit der Verletzung zusammenfiel. Dieser Schadensersatzanspruch sei vererblich. Demgegenüber hat das *Daishin-in* in einem Urteil aus dem Jahre 1928<sup>9</sup> entschieden, daß die Erben den Schadensersatzanspruch für Erwerbsverlust nach dem Tod des Geschädigten originär und nicht durch Erbschaft erwerben.

Um die unterschiedlichen Urteile zu erklären und zu rechtfertigen, haben sich im Schrifttum verschiedene Theorien entwickelt, von denen die meisten nicht nur äußerst interessant waren, sondern mitunter auch komische und skurrile Züge angenommen haben. Trotz der noch immer fehlenden Ordnung bei der dogmatischen Erklärung ist es bis heute ständige Rechtsprechung geblieben, daß den Erben ein Schadensersatzanspruch auf den entgangenen Gewinn des Geschädigten für dessen durchschnittlich zu erwartende Lebenszeit zusteht.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute gibt es eine heftige Diskussion über die beiden grundsätzlichen Standpunkte, die einerseits als „Erblehre“, andererseits als „Lehre vom eigenen Schaden“ bezeichnet werden. An der Erblehre wird unter anderem kritisiert, daß sie keine angemessene Lösung für Situationen biete, die unter den Schlagworten „lachender Erbe“ und „Erbe in aufsteigender Linie“ diskutiert werden.

Unter „lachender Erbe“ wird eine Konstellation verstanden, in der ein Erbe keinerlei Kontakt mit dem Getöteten hatte. Nach der Erblehre erlangt ein solcher Erbe einen Schadensersatzanspruch, ohne daß es darauf ankommt, welchen Nachteil er durch den Tod des Geschädigten erlitten hat. „Erbe in aufsteigender Linie“ spricht das Problem an, das sich daraus ergibt, daß es bei der Erblehre nicht von Bedeutung ist, wie alt der Erbe zu dem Zeitpunkt ist, zu dem der Geschädigte nach statistischer Wahrscheinlichkeit stirbt. Es spielt keine Rolle, ob der Großvater als der einzige Erbe dann 135 Jahre alt wäre. Niemand wird diese Kritikpunkte an der Erblehre ignorieren können. In der Literatur wird daher auch überwiegend anerkannt, daß die Lehre vom eigenen Schaden überzeugender ist.

Trotz der hier aufgezeigten Probleme wird in der Rechtsprechung die Erblehre vertreten. Nach meiner Kenntnis hat die Erblehre ihren Rang als ständige Rechtsprechung bis heute nicht verloren. Als Argument für die Erblehre wird die Einfachheit der Schadensberechnung angeführt. Dies erscheint mir jedoch nicht überzeugend. Denn in Bezug auf die Methode der Schadensberechnung gibt es keinen nennenswerten Unterschied zwischen beiden Lehren. Der Unterschied besteht nur darin, ob die Zeit bis zum

---

8 RGH v. 16.2.1926, *Minshû* 5, 150.

9 RGH v. 10.3.1928, *Minshû* 7, 152.

tatsächlichen Tod oder bis zum statistisch zu erwartenden Tod zu Grunde gelegt wird. Ein wesentlicher Aspekt bei der Entscheidung der Rechtsprechung zugunsten der Erblehre scheint das Rechtsgefühl zu sein, wonach der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz bei Tötungsfällen nicht geringer sein soll als bei Verletzungsfällen. Es geht dabei also weniger um den Schaden des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen, sondern um die Haftung des Schädigers. Es ist sehr schwierig, ein solches Rechtsgefühl mit dem Dogma in Einklang zu bringen, daß das Deliktsrecht nicht Sanktionsrecht, sondern nur Schadensrecht ist. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten ist das oben beschriebene Rechtsgefühl wahrscheinlich doch für die meisten Leute überzeugend<sup>10</sup>.

### 3. *Anspruch auf Ersatz des eigenen Schadens nach der Erblehre*

Wie ich soeben erörtert habe, basiert die gegenwärtige Rechtsprechung in Japan auf der Erblehre, obwohl die Diskussion darüber noch nicht abgeschlossen ist und sicherlich auch künftig noch andauern wird.

Aber was besagt die Erblehre eigentlich genau? Ich habe bereits erläutert, daß nach der Erblehre die Hinterbliebenen den Schadensersatzanspruch erben, den der Geschädigte für die Zeit bis zu seinem statistisch zu erwartenden Tod erworben hätte. Damit ist aber noch nichts zu der Frage gesagt, ob der originäre Schadensersatzanspruch eines Dritten, der gegen den Geschädigten einen Anspruch auf Leistung von Unterhalt hatte, durch die Erblehre ausgeschlossen ist. Es bleibt also offen, ob nach der Erblehre – abgesehen von dem Anspruch aus Art. 711 ZG – bei Tötungsfällen Schadensersatzansprüche allein durch erbrechtlichen Übergang erworben werden. Es stellt sich die Frage, welche Beziehung zwischen dem eigenen Schaden der Angehörigen des Getöteten und dem durch Erbschaft erworbenen Schadensersatzanspruch besteht.

Das ZG enthält keine Bestimmung, die einen originären Ersatzanspruch von Erben oder Dritten für eigene Schäden durch den Tod des Geschädigten verneint. Aus der Generalklausel des Art. 709 ZG läßt sich vielmehr die generelle Möglichkeit für die Entstehung eines originären Schadensersatzanspruchs der Hinterbliebenen herleiten.

Auch die Stimmen in der Literatur, die für die Erblehre eintreten, haben bislang eingeräumt, daß Hinterbliebene ihren eigenen Schaden unter der Herrschaft der Erblehre auch dann geltend machen können, wenn sie nicht Erben werden. Was passiert aber, wenn die Hinterbliebenen den Schädiger auf Ersatz ihres eigenen Schadens in Anspruch nehmen? Diese Frage ist von enormer praktischer Bedeutung. Trotzdem wird die bisherige Diskussion zwischen der Erblehre und der Lehre vom eigenen Schaden wie ein Götterstreit geführt, ohne daß diese konkrete Fragestellung besondere Berücksichtigung fände.

---

10 Vgl. A. KUBOTA, „Sanktionen im Deliktsrecht: Deliktsrecht als Sanktionsrecht“, ZJapanR Nr. 7 (1999) 96ff.

Ein Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage könnte sich aus dem Urteil des Obersten Gerichtshofs (*Saikô Saiban-sho*) vom 6. April 1993<sup>11</sup> ergeben. Durch einen Verkehrsunfall war eine Person getötet worden. Der Rechtsstreit drehte sich um die Beziehung zwischen den Schadensersatzansprüchen der *naien*-Partnerin des gestorbenen Unfallopfers einerseits und dessen Erben andererseits. Mit *naien* wird in Japan eine tatsächlich gelebte Ehe bezeichnet, die jedoch nicht formwirksam geschlossen wurde. Der Schädiger beging Unfallflucht und war daher nicht zu ermitteln. Nach Art. 72 des Gesetzes über den Ersatz von Schäden aus Verkehrsunfällen<sup>12</sup> hat eine von der Regierung getragene Stiftung der *naien*-Partnerin ca. 11 Millionen Yen gezahlt. Die zwei Schwestern des Geschädigten als die einzigen gesetzlichen Erben, die von der Stiftung insgesamt nur 3.75 Millionen Yen bekommen hatten, verlangten von der Stiftung die Zahlung weiterer 16 Millionen Yen. Der Oberste Gerichtshof wies die Klage mit der Begründung ab, daß die Schwestern zwar den Schadensersatzanspruch des Geschädigten erben, sich aber hiervon den zukünftig zu erwartenden Unterhalt gegenüber der *naien*-Partnerin abziehen lassen müssen.

Bei dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist zu bedenken, daß sie zu einem Sonderbereich des Verkehrsunfallrechts ergangen ist, innerhalb dessen sich der Anspruch nicht unmittelbar gegen den Schädiger, sondern gegen eine staatliche Stiftung richtet. Im vorliegenden Fall stand jedoch das Problem im Vordergrund, wer einen Schadenersatzanspruch als Geschädigter geltend machen kann. Dies ist ein grundsätzliches Problem, daß sich weder nur deshalb stellt, weil eine staatliche Stiftung verklagt ist, noch auf das Recht der Haftung für Verkehrsunfälle begrenzt ist. Daher erscheint mir eine Verallgemeinerung der in diesem Urteil getroffenen Aussagen auf das allgemeine Schadenersatzrecht möglich.

Im konkreten Fall hatte die *naien*-Partnerin mit dem Geschädigten seit 18 Jahren zusammen gewohnt. Sie hatten auch eine Hochzeitszeremonie abgehalten. Beim Tod des Geschädigten war es die *naien*-Partnerin, die das Begräbnis ausgerichtet und dessen Kosten getragen hat. Schließlich haben die Schwestern in den letzten über 18 Jahren vor dem Tod des Geschädigten mit ihm keinen Kontakt gehabt. Dieser Fall trägt somit die typischen Charakteristika des „lachenden Erben“.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs scheint überzeugend zu sein. Nicht eindeutig ist aber, welche Bedeutung dieser Entscheidung in Bezug auf die bisherige Erblehre zukommt. Nach meiner Ansicht gibt es hierfür zwei Auslegungsmöglichkeiten:

Erstens ist es denkbar, daß dieses Urteil die Beziehung zwischen der Erblehre und der Lehre vom eigenen Schaden nur verdeutlicht hat. Die Erblehre schließt demnach Ersatzansprüche für eigene Schäden Dritter nicht aus, sondern funktioniert als subsidiäre Zurechnungslehre. Die Bedeutung der Erblehre würde sich folglich darin erschöpfen, dem Schädiger ein Mindestmaß an Schadensersatzhaftung aufzuerlegen. Der

---

11 OGH v. 6.4.1993, *Minshû* 47 (6) 4505.

12 *Jidô-sha songai baishô hoshô-hô* (*Jibai-hô*), Gesetz Nr. 97/1955 i.d.F.d. Ges. Nr. 107/1998.

Schädiger muß also den Erwerbsverlust des Geschädigten bis zu seinem statistisch zu erwartenden Tod als Vermögensschäden tragen, unabhängig davon, wer ihn auf Ersatz welcher Vermögensschäden in Anspruch nimmt.

Zweitens kann man in diesem Urteil des OGH aber auch eine Änderung der rechtlichen Position des *naien*-Partners sehen. Nach diesem Verständnis wäre diese Entscheidung als weiterer Schritt zur rechtlichen Gleichstellung von *naien*-Partnerin und Ehefrau zu sehen. Folgt man dieser Auffassung, lassen sich aus dem Urteil keine Rückschlüsse auf die Erblehre ziehen. Nach dieser zweiten Möglichkeit wäre das Urteil als Indiz für die rechtliche Anerkennung einer veränderten Familienstruktur in Japan anzusehen.

Auf die Frage, welches Verständnis des OGH-Urteils richtig ist, möchte ich keine vorschnelle Antwort geben. Wäre der ersten Auslegungsmöglichkeit zu folgen, so schließt sich die weitere Fragestellung an, wie eine Situation zu beurteilen ist, in der nur einer von mehreren Erben tatsächlich Unterhaltsleistungen vom Geschädigten bezogen hat beziehungsweise berechtigt gewesen wäre, Unterhaltsleistungen vom Geschädigten zu beziehen. Die sich im Hinblick auf die zweite Möglichkeit ergebenden Fragen lassen sich nicht allein aus dem Schadensersatzrecht heraus abschließend klären.

#### 4. Schmerzensgeld in Tötungsfällen<sup>13</sup>

Beim Schmerzensgeld stellt sich die Situation ähnlich dar. Die frühere Rechtsprechung hat den Übergang eines Schmerzensgeldanspruchs des Geschädigten auf seine Erben grundsätzlich abgelehnt. Nur wenn der Geschädigte den Schmerzensgeldanspruch vor seinem Tod geltend gemacht hat und der Schmerzensgeldanspruch dadurch zu einem „normalen Anspruch“ geworden ist, wurde eine Ausnahme anerkannt. Natürlich stellt sich dabei sofort die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte seinen Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht hat. Die als *Zannen*-Entscheidung<sup>14</sup> bekannte Entscheidung des *Daishin-in* vom 30. Mai 1927<sup>15</sup> hat den erbrechtlichen Übergang des Schmerzensgeldanspruchs des Geschädigten mit der Begründung anerkannt, daß der Ruf „Schade! Schade!“ beim Tod die Willenserklärung sei, den Schmerzensgeldanspruch zu erheben. Hierdurch sind die Anforderungen an die Erklärung des Geschädigten erheblich herabgesetzt worden. Im Anschluß an diesen Fall lassen sich viele ähnliche Urteile

---

13 Auch europäische Rechtsordnungen kennen die Vererbbarkeit von Schmerzensgeldansprüchen des Geschädigten. Vgl. C. v. BAR, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht* Bd. II (München 1999) 64 ff. u. 189 ff. Wie in Frankreich können in Japan die Angehörigen das Schmerzensgeld erben und außerdem ein eigenes Schmerzensgeld wegen des Verlusts eines Familienangehörigen (Elternteil, Kind und Ehepartner) nach Art. 711 ZG bekommen. Bezüglich des Schmerzensgeldes ist die japanische Justiz noch großzügiger als die französische, denn die Vererblichkeit des Schmerzensgeldes des Geschädigten wird in Japan sogar dann ohne Schwierigkeiten anerkannt, wenn der Tod als sofortige Verletzungsfolge eingetreten ist.

14 *Zannen* bedeutet wörtlich „schade“.

15 RGH v. 30.5.1927, *Hôritsu Shinbun* 2702.5.

finden. In diesen Entscheidungen wird die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs zur bloßen Fiktion. Trotz aller dogmatischen Zweifel haben diese Urteile zumindest zu einer Erhöhung der Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen geführt. Erst das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 1. November 1967<sup>16</sup> hat ausdrücklich entschieden, daß die Hinterbliebenen den Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten grundsätzlich erben können.

Heute entspricht dies bereits der herrschenden Meinung in Japan, obwohl noch immer keineswegs klar ist, wie der Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten rechtlich zu begreifen ist.

5. *Zwei Methoden der Schadensberechnung und deren Zusammenführung im Jahr 2000: Die „Tokyo-Methode“ und die „Osaka-Methode“*

Als letzten Punkt in diesem Abschnitt möchte ich kurz ein anderes Problem ansprechen. Es betrifft die Methode der Schadensberechnung. Die Gerichte interessieren sich vornehmlich dafür, wie sich der Erwerbsschaden des Geschädigten berechnen lässt. Dabei haben besonders das Distriktgericht Tokyo und das Distriktgericht Osaka eigene Methoden entwickelt. Man spricht von der „Tokyo-Methode“ beziehungsweise der „Osaka-Methode“. Über dreißig Jahre lang haben diese beiden Methoden nebeneinander bestanden und eine bedeutende Rolle in der japanischen Justiz gespielt.

Diese beiden Methoden betreffen allein die Schadensberechnung. Aus diesem Grunde ist der Unterschied zwischen den Methoden kein Gegenstand der Theorie des Schadensersatzrechts. Nichtsdestoweniger ist es aber für die Betroffenen sehr wichtig, wie viel Geld sie zu zahlen haben bzw. bekommen können. In einem durchschnittlichen Tötungsfall erhält der Geschädigte nach der Tokyo-Methode ca. 10 Millionen Yen mehr als nach der Osaka-Methode. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, haben sich die Richter von Tokyo mit denen von Osaka beraten und jetzt – im Jahre 2000 – entschieden, künftig einheitlich die Tokyo-Methode anzuwenden.

III. *“WRONGFUL BIRTH” UND “WRONGFUL LIFE”*

Bislang gibt es in Japan noch nicht viele Entscheidungen zu der Problematik des „*wrongful birth*“. Hier möchte ich drei Urteile des Distriktgerichts Tokyo kurz vorstellen. Jeder dieser drei Fälle betrifft die Geburt eines kongenital behinderten Kindes, dessen Behinderung dadurch verursacht wurde, daß die Mutter während der Schwangerschaft an Röteln erkrankte. In allen Fällen hatte der beklagte Arzt die Gefahr einer kongenitalen, also angeborenen Behinderung wegen Röteln fahrlässig übersehen<sup>17</sup>.

---

16 OGH v. 1.11.1967, *Minshû* 21 (9) 2249.

17 Vgl. MATSUURA, Die ‚neue‘ Entwicklung der Schadenslehre, in: Festschrift für Morishima (1995) 95. Unter Bezugnahme auf die hier vorgestellten Entscheidungen, diskutiert die Autorin die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Eltern.

Im Urteil vom 18. September 1979<sup>18</sup> hatte das Distriktgericht Tokyo über einen Fall zu entscheiden, in dem die Eltern des behindert geborenen Kindes den Arzt, der die Mutter während der Schwangerschaft behandelt hatte, auf Zahlung von Schmerzensgeld verklagten. Bei der Mutter wurden während der Schwangerschaft Bluttests durchgeführt. Als sich die Mutter nach dem Ergebnis dieser Bluttests erkundigte, klärte der Arzt sie nicht über die Risiken ihrer Röteln-Erkrankung auf. Er erläuterte die einzelnen Testergebnisse und teilte ihr aufgrund einer fehlerhaften Wertung der Ergebnisse mit, daß sie ohne Bedenken ihr Kind austragen könne. In seinem Urteil führte das Distriktgericht Tokyo aus, daß die psychischen Schäden der Eltern nicht durch eine Entschuldigung allein beseitigt werden könnten und sprach den Eltern sechs Millionen Yen Schmerzensgeld zu. Das Gericht ging in seinem Urteil nicht besonders auf die Behauptung der Eltern ein, daß sie über die Geburt anders entschieden hätten, wenn sie vom Arzt korrekt informiert worden wären.

Im Urteil des Distriktgerichts Tokyo vom 22. Juli 1983<sup>19</sup> hatte der beklagte Arzt die schwangere Klägerin weder auf Röteln untersucht noch über die Gefahren einer solchen Erkrankung aufgeklärt. Das DG Tokyo erkannte die Fahrlässigkeit des Verhaltens des Arztes an und bestätigte die allgemeine Möglichkeit zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Die Eltern mußten die Gelegenheit erhalten, anhand der korrekten Informationen des Arztes über die Fortdauer der Schwangerschaft und die Geburt des Kindes zu entscheiden. Die Verletzung dieses Interesses der Eltern könne einen selbständigen Schaden darstellen. Beiden Eltern wurde ein Schmerzensgeld von je 1,5 Million Yen zugesprochen.

Im dritten Urteil vom 8. Juli 1992<sup>20</sup> erkannte das DG Tokyo eine Sorgfaltspflichtverletzung des beklagten Arztes an. Es gestand den Eltern einen Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von jeweils 4,5 Millionen Yen zu und wies die weitergehende Klage auf Ersatz des Vermögensschadens ab. Die Begründung für dieses Urteil läßt sich wie folgt zusammenfassen: (1) Die Informationen, die die klagenden Eltern vom Arzt verlangt hatten, waren die Grundlage für deren Selbstbestimmungsrecht. Fehlen solche Informationen aufgrund einer Pflichtverletzung des Beklagten, resultiert daraus ein Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. (2) Selbst wenn die Eltern die korrekten Informationen bekommen hätten, hätten sie gleichwohl keine Gelegenheit zum Schwangerschaftsabbruch gehabt. Denn die Rechtsordnung sieht keine Indikation wegen kongenitaler Behinderung aufgrund einer Erkrankung an Röteln vor. Die Entscheidung über Abbruch oder Fortdauer der Schwangerschaft und die Geburt des Kindes sei eine in höchstem Maße sittliche und moralische Entscheidung der Eltern. Die Diagnose des Arztes sei nur ein Faktor in diesem Ent-

---

18 DG Tokyo v. 18.9.1979, *Hanrei Jihô* 845, 65.

19 DG Tokyo v. 22.7.1983, *Hanrei Jihô* 1100, 89.

20 DG Tokyo v. 8.7.1992, *Hanrei Jihô* 1468, 116. Eine entsprechende Entscheidung ist auch DG Maebashi v. 15.12.1992, *Hanrei Jihô* 1474, 134.

scheidungsprozess. Aus diesem Grunde könne ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Fehler des Arztes und der Geburt des behinderten Kindes nicht anerkannt werden.

In den Fällen von 1979 und 1983 hatten die Eltern nur Schmerzensgeld verlangt. Nur im letztgenannten Fall haben sie den behandelnden Arzt auch auf Ersatz des Vermögensschadens in Anspruch genommen. Alle Urteile haben aber nur Schmerzensgeld zugesprochen. Aus diesen drei Entscheidungen des DG Tokyo darf man natürlich keine übereilten Schlüsse ziehen. Trotzdem lässt sich sagen, daß es in Japan noch schwierig ist, in Fällen des „*wrongful birth*“ einen Vermögensschaden ersetzt zu erhalten. Auf der anderen Seite bestehen für Schmerzensgeldansprüche keine oder jedenfalls nur niedrige Hürden. Im Urteil von 1992 wurde ein relativ hohes Schmerzensgeld zugesprochen, obwohl ein Vermögensschaden mit ausführlicher Begründung verweigert wurde. Es ist nicht klar, ein um wie viel höherer Schadensersatzanspruch gewährt worden wäre, wenn das Gericht einen Vermögensschaden in diesem Fall anerkannt hätte.

Diese drei Entscheidungen berühren nicht nur das Thema „*wrongful birth*“, sondern werfen auch die Frage nach einem Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts auf. Hierauf wird an anderer Stelle einzugehen sein.